

Telex Nr. 3 - Schuljahr 2017/2018

Februar 2018

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,
ich grüße Sie herzlich und informiere Sie in diesem Brief über das zweite Schulhalbjahr.
Außerdem spreche ich wichtige Themen an, zum Beispiel die Nutzung des Internets.

Umzug und Einweihung

Endlich ist es so weit. Am 13. und 14. April werden die neu errichteten Teile der Realschule sowie die sanierten Bereiche samt Mediathek eingeweiht. Ende Februar/ Anfang März ziehen wir um. Am Samstag, dem 14. April, findet von 10 bis 16 Uhr ein Tag der offenen Tür statt.

Wir sind der Gemeinde Teningen sehr dankbar, dass Investitionen in großer Höhe für die neue Schule eingesetzt wurden. Näheres über die Einweihung erfahren Sie aus der Tagespresse sowie aus den „Teninger Nachrichten“.

Neue Lehramtsanwärter

Wir begrüßen herzlich die neuen Lehramtsanwärterinnen an unserer Schule: Frau Elisa Jost (Deutsch, Französisch sowie Alltagskultur, Ernährung und Soziales) und Frau Annika Marschall (Musik, Geschichte und Englisch). Wir wünschen den beiden Referendarinnen Freude bei der Arbeit und viel Erfolg!

Elternsprechtage

Am Donnerstag, den 01. März 2018, findet von 16 bis 20 Uhr der Elternsprechtage statt. Sie werden in einem eigenen Brief über den Ablauf informiert. Bitte machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, mit den Lehrkräften in Kontakt zu treten.

Gefahren im Internet: Beleidigungen und Mobbing

Das Kollegium und die Schulleitung der Theodor-Frank-Realschule möchten Sie mit diesem Telex auf eine besondere Gefahr im Internet hinweisen, dazu zählt auch die Kommunikation auf WhatsApp. Es geht um Beleidigung und Mobbing.

Die folgenden Hinweise betrachten wir als Aufklärung und Prävention, sie sind vorbeugend gedacht. Es gibt keinen konkreten Anlass, jedoch ist es auch in unserer Schule in der Vergangenheit vereinzelt dazu gekommen, dass Mobbing und Beleidigungen zu beklagen waren, und zwar bezogen auf Schülerinnen und Schüler als auch auf Lehrkräfte. Beleidigungen führen zu tief empfundenen Verletzungen. Das wollen wir verhindern; jeder soll sich in der Schule wohl fühlen.

In unserer Schule haben die SMV, die Schulkonferenz und die Gesamtlehrerkonferenz Regeln für das Zusammenleben aufgestellt. Dort bekennen wir uns zu verantwortungsvollem Handeln. Unter anderem steht unter der Überschrift „Umgang miteinander“: „Ich rede freundlich mit meinen Mitschülerinnen und Mitschülern sowie mit den Lehrkräften und anderen Personen in der Schule, demütige niemanden, lache und schließe keinen aus.“ Dazu gehört auch „das Schreiben“ auf WhatsApp oder anderen Messenger-Diensten.

Mitteilungen in sozialen Netzwerken oder auf WhatsApp sind zunächst privater Natur, jedoch reichen sie in die Schule hinein, wenn Mitschülerinnen und Mitschüler oder Lehrkräfte beteiligt

sind. Wird eine Mitschülerin von einer Klassenkameradin beleidigt, wird das vertrauensvolle und friedliche Zusammenleben in der Klasse beeinträchtigt. Als Schulleiter sage ich klar und unmissverständlich: Werden mir solche Vorfälle bekannt, ist der Schulfrieden in Gefahr und ich schreite ein.

Es ist uns deshalb wichtig, dass Sie zu Hause mit Ihren Kindern über diese Gefahren reden. Empfehlenswert ist auch, sich hin und wieder das Smartphone aushändigen zu lassen und darauf zu achten, welche Art von Umgang gepflegt wird.

Wenn alle am Schulleben Beteiligten zusammenarbeiten, kommt es erst gar nicht zu solchen Fällen, deren besondere Brisanz darin besteht, dass keiner genau weiß, wie lange Daten wo noch immer gespeichert sind, selbst wenn sie auf dem einzelnen Smartphone gelöscht wurden. Der Verbreitungsgrad ist heute ein anderer als in analogen Zeiten. Firmen informieren sich im Übrigen auf Facebook oder anderen digitalen Plattformen über einen Bewerber oder eine Bewerberin. Oft tauchen bei Bewerbungen unangenehme und peinliche Fotos aus vergangenen Zeiten auf, die die Einstellungschancen verringern.

Ich bitte um Ihre Unterstützung zu Hause und danke Ihnen dafür herzlich!

Rechtliche Grundlagen:

Mobbing ist nicht immer mit offensichtlichen strafbaren Handlungen verbunden. Mobbing beruht aber immer auf der Verletzung von Menschen-, Grund- und Kinderrechten. Wenn die Schule bei Mobbing und Beleidigungen einschreitet, werden hauptsächlich Werteverletzungen als Anlass genommen. Es geht um den Schutz von Personen. Hier spielt der Erziehungsauftrag der Schule eine Rolle.

Handelt es sich jedoch um strafbare Handlungen, ist neben einer pädagogischen Maßnahme auch eine strafrechtliche Bewertung oder Sanktion erforderlich. Neben einer pädagogischen Maßnahme oder einer Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme habe ich in der Vergangenheit mitunter die Polizei eingeschaltet, wenn es der Einzelfall erforderte, z.B. im Wiederholungsfall oder wenn die Angelegenheit äußerst schwerwiegend war.

In Deutschland existiert zwar kein spezielles „Mobbing-Gesetz“ oder gar „(Cyber)Mobbing-Gesetz“, aber es ist möglich, gegen einzelne strafrechtlich relevante Tatbestände vorzugehen. (Cyber)Mobbing-Prozesse betreffen oft mehrere Straftatbestände wie Beleidigung, Verleumdung, Erpressung/Nötigung oder die Verbreitung von Bildern und Videos ohne Erlaubnis, die in ihrer Kombination weitreichende strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Die folgende Übersicht zeigt einige Rechtsverstöße, die bei (Cyber)Mobbing vorliegen können.

Herabwürdigende Äußerungen im Internet:

Beleidigung (§ 185 Strafgesetzbuch)

Wer eine andere Person beschimpft, beleidigt oder anderweitig durch Äußerungen oder Handlungen in ihrer Ehre verletzt oder demütigt, macht sich strafbar.

Üble Nachrede & Verleumdung (§§ 186 & 187 Strafgesetzbuch)

Wer z. B. in Foren, sozialen Netzwerken oder Blogs Unwahrheiten über eine Person verbreitet oder Beleidigungen ausspricht, die dazu dienen, dem Ansehen der Person zu schaden, macht sich strafbar.

Nötigung (§ 240 Strafgesetzbuch)

Wer einer anderen Person Gewalt oder anderweitigen Schaden androht, sofern diese einer Forderung nicht nachkommt, etwas zu tun, zu dulden oder etwas zu unterlassen, macht sich strafbar.

Bedrohung (§ 241 Strafgesetzbuch)

Wer einer anderen Person mit einem Verbrechen droht, das sich gegen die Person selbst oder gegen eine dieser nahestehenden Person richtet, macht sich strafbar.

Verbreitung kompromittierender Bilder, Video- und Tonaufnahmen:

Recht am eigenen Bild (§§ 22 & 23 Kunsturheberrechtsgesetz)

Bilder und Videos dürfen nur verbreitet und veröffentlicht werden, wenn die abgebildete Person eingewilligt hat. Jeder Mensch kann grundsätzlich selbst darüber bestimmen, ob und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm/ihr veröffentlicht werden. Wer dagegen verstößt, kann nach § 33 KunstUrhG bestraft werden.

Hinweis: Nach § 23 KunstUrhG wird eine Einwilligung jedoch nicht benötigt, wenn „Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen“, wenn es sich um Prominente handelt oder wenn es sich um „Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben“, z. B. einem Schulfest, handelt. Eine Voraussetzung für die Strafbarkeit nach dem KunstUrhG ist, dass keine der Ausnahmen greift.

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 Strafgesetzbuch)

Wer von einer anderen Person unerlaubt Tonaufnahmen herstellt, z. B. von einem Vortrag, der nur für einen kleinen Personenkreis – etwa die Klasse – gedacht war, macht sich strafbar. Das gilt umso mehr, wenn diese Aufnahmen weitergegeben und veröffentlicht werden. Schon die Verbreitung von Äußerungen in (nicht-öffentlichen) Online-Chats kann strafbar sein.

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Strafgesetzbuch)

Wer eine andere Person in deren Wohnung oder in einer intimen Umgebung, etwa in der Dusche, in der Toilette oder der Umkleidekabine, heimlich fotografiert oder filmt, macht sich strafbar. Das gilt umso mehr, wenn solche Aufnahmen weitergegeben und veröffentlicht werden.

Verbreitung pornografischer Schriften (§ 184 Strafgesetzbuch)

Wer einer Person unter 18 Jahren eine pornografische Schrift anbietet oder überlässt, an einem Ort, der Personen unter 18 Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe belegt.

Verbreitung von kinderpornografischen Schriften (§ 184b Strafgesetzbuch)

Wer Fotos oder Videoclips von unter 14-jährigen Personen besitzt, sich verschafft oder weiterleitet, in denen deren Genitalien in eindeutiger Weise positioniert oder sexuelle Handlungen abgebildet sind, macht sich strafbar. Diese Straftat ist ein sogenanntes **Offizialdelikt**. Wird sie der Polizei bekannt, muss diese Ermittlungen und Strafverfolgung einleiten, unabhängig davon, ob die Person, die auf dem Foto oder Videoclip abgebildet ist, selbst Strafanzeige stellt.

Bei den rechtlichen Ausführungen beziehe ich mich auf folgende Quelle: klicksafe; c/o Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz, Direktorin: Renate Pepper, Turmstraße 10, 67059 Ludwigshafen, URL: www.klicksafe.de (Stand: Dezember 2017)

A-B-Wochen

Aus organisatorischen Gründen haben wir das Schuljahr in sog. A-B-Wochen eingeteilt, um beispielsweise Doppelstunden, die vierzehntägig am Nachmittag stattfinden, zu terminieren. Sie finden die Einteilung auf unserer Homepage unter dem Menüpunkt „Eltern“ als pdf-Datei.

Sicherheit auf dem Schulweg

Bitte denken Sie daran, das Fahrrad Ihres Kindes auf funktionierende Beleuchtung zu überprüfen. Auch Reflektoren an der Kleidung sind hilfreich. Selbstverständlich ist das Tragen des Fahrradhelms vorgeschrieben! Die Unfallstatistik zeigt aber auch eine beträchtliche Zahl an verletzten **Mitfahrern in Kraftfahrzeugen**. Diese waren vor allem im innerörtlichen Zubringerdienst nicht genügend gesichert (Anschlapppflicht).

Berufspraktika in den neunten Klassen

Vom 05. bis 09. März 2018 wird das erste Berufspraktikum für die Neuntklässler durchgeführt. Das zweite Berufspraktikum findet vom 25. Juni 2018 bis 29. Juni 2018 statt.

Erasmus plus-Projekt 2017-2019 der Europäischen Union - Projektbeschreibung

Erfreulicherweise erhielten wir wieder die Genehmigung für ein EU - Projekt. Es trägt den Titel „ArtVentures in Europe – In Search of Common Roots“. Projektleiterin ist Realschullehrerin Jasmin Baumgratz. Das Projekt „ArtVenture“ wird auf drei Ebenen geplant:

1. Theater bzw. Musical

Jede Partnerschule inszeniert ein Theaterstück für die Schulbühne und bringt es im Herbst 2018 zur Aufführung. Wir bedienen uns eines romantischen Stoffes: „Der Freischütz“ von Carl Maria von Weber. Gedacht ist an eine Kombination aus Theater und Musical. Die Realschullehrerinnen Anette Cleff und Kerstin Hensle sind dafür verantwortlich.

2. Schülerfirma

Jede Schule gründet dazu eine Art Schülerfirma, die mit dem Eventmanagement beauftragt wird. Sie ist zuständig für das Marketing, für die Organisation der Aufführung, für die finanzielle Planung sowie für das Catering in den Pausen. Sie ist praktisch für die gesamte Organisation zuständig - mit Ausnahme der künstlerischen Umsetzung

3. Filmgruppe

Die Filmgruppe jeder Schule erstellt einen kurzen Videofilm, der am PC bearbeitet und fertiggestellt wird. Sie wird bei uns geleitet von Profi-Filmmacher Mario Kanzinger aus Teningen. Inhalt des Films ist u.a. eine Kurzfassung des jeweiligen Theaterstücks. Die Filmgruppe begleitet die Theatergruppe auch bei den Proben, inszeniert unter Umständen bestimmte Szenen an anderen Orten und erstellt so eine Sequenz, die am Schluss zusammen mit den Filmen der Partnerschulen zu einem digitalen Gesamtkunstwerk mit einer Rahmenerzählung als rotem Faden geformt wird.

Die Filmsequenzen werden mit englischen Untertiteln versehen. Ziel ist ein gemeinsamer Film der Partnerschulen von etwa 90 Minuten Länge; er wird auf DVD gebrannt.

Folgende Treffen mit den Partnerschulen sind vorgesehen:

Eretria, Griechenland:	Oktober 2017 – Planungstreffen der Schulleiter
Gardabaer, Island:	Kalenderwoche 17 / Ende April 2018
Eretria, Griechenland:	Kalenderwoche 41 / Oktober 2018
Lleida, Spanien:	Kalenderwoche 47 / November 2018
Lahti, Finnland:	Kalenderwoche 3 / Januar 2019
Bari, Italien:	Kalenderwoche 14 / April 2019
Teningen, Deutschland:	Kalenderwoche 19 / Mai 2019

Ferienverteilung im Schuljahr 2017/2018

Fastnachtsferien	Fr. 09.02.2018 – So. 18.02.2018 (6 bewegliche Ferientage)
Osterferien	Sa. 24.03.2018 – So. 08.04.2018
Pfingstferien	Sa. 19.05.2018 – So. 03.06.2018
Sommerferien	Do. 26.07.2018 – So. 09.09.2018

Entschuldigungspflicht eines Erziehungsberechtigten bei Abwesenheit des Kindes

Wir bitten Sie, der Schule unverzüglich mitzuteilen, wenn Ihr Kind verhindert ist, also bereits am ersten Tag des Fernbleibens. Bitte geben Sie auch den Grund und die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit an. Sie haben zwei Möglichkeiten:

- per Mail: info@theodor-frank-schule.de
- per Telefon: 07641/9555750

Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

Mündliche Abschlussprüfungen an der Realschule Teningen

Die mündlichen Prüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sowie die Fächerübergreifende Kompetenzprüfung finden am Montag, dem 25. Juni, und Dienstag, dem 21. Juni 2018 statt. Nur für die Realschüler der Klassen 5 bis 8 fällt an diesen beiden Tagen der Unterricht aus. Die Neuntklässler absolvieren vom 25. bis 29. Juni ihr zweites Berufspraktikum.

Die Abschlussfeier findet am Freitag, dem 13.07.2018 um 19.30 Uhr in der Ludwig-Jahn-Halle statt.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Felder
Rektor

Diesen Abschnitt bitte zurück an Schule bis Montag, 05.02.2018

Wir haben das Telex Nr. 3, Schuljahr 2017/2018 erhalten.

Name

Klasse